

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden – Schaden- und Leistungsmanagement
Prüfungstag	10. Oktober 2016
Bearbeitungszeit	60 Minuten
Anzahl der Aufgaben	4
Bedruckte Seiten	anzahlseiten

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigelegten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Der leichteren Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.
Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikationen [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

GEPRÜFTE/-R FACHWIRT/-IN FÜR VERSICHERUNGEN UND FINANZEN

**Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden
– Schaden- und Leistungsmanagement**

Ausgangssituation zu den Aufgaben 1 bis 3

Der Landwirt Bauer betreibt neben seinem Agrarbetrieb mit 80 ha Bewirtschaftungsfläche einen Reitstall mit zehn eigenen und 15 Pensionspferden.

Der Betrieb weist einen umfassenden landwirtschaftlichen Fuhrpark mit u. a. vier landwirtschaftlichen Zugmaschinen und sechs Pkws auf. Ein Angestellter ist für die Wartung und Reparatur des Fuhrparkes zuständig. Es werden auch Fremdaufträge angenommen. Der Landwirt Bauer arbeitet mit zehn Dauerbeschäftigten und 20 Saisonkräften.

Aufgabe 2

Als Kraftfahrtschadensachbearbeiter bei der PROXIMUS Versicherung AG haben Sie folgenden Schadenfall zu bearbeiten.

Landwirt Bauer bearbeitete mit seinem bei der PROXIMUS Versicherung AG kraftfahrthaftpflichtversicherten Traktor mit angehängtem Heuwender seine Wiese. Der Heuwender wurde vom Traktor angetrieben.

Der Lohnunternehmer Müller bearbeitete das gewendete Gras mit einem Grashäcksler weiter. Dabei nahm die Maschine einen Metallzinken auf, durch den das Häckselwerk erheblich beschädigt wurde. Der Metallzinken hatte sich am Tag zuvor vom regelmäßig gewarteten Heuwender des Landwirtes Bauer gelöst.

- | | |
|--|-------------|
| a) Prüfen und begründen Sie, wen Herr Müller auf Ersatz seines Schadens in Anspruch nehmen könnte. | (5 Punkte) |
| b) Begründen Sie, ob Herr Müller einen Anspruch gegen Herrn Bauer | |
| 1. aus der Gefährdungshaftung hat, | (12 Punkte) |
| 2. aus der Verschuldenshaftung hat. | (9 Punkte) |

Lösungshinweise Aufgabe 2

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

(26 Punkte)

- a) Herr Müller könnte Herrn Bauer, den Halter des Traktors, in Anspruch nehmen.

Herr Müller könnte aber auch den Kraftfahrthaftpflichtversicherer in Anspruch nehmen. Er hat insoweit einen Direktanspruch, § 115 VVG.

(5 Punkte)

- b) 1. Herr Müller hätte einen Anspruch aus der Gefährdungshaftung, wenn der Traktor beim Betrieb i. S. v. § 7 StVG den Schaden verursacht hat. Ein Kraftfahrzeug ist in Betrieb, wenn bei der Entstehung des Schadens eine typische Gefahr des Kraftfahrzeuges mitgewirkt hat. Nach dem Schutzzweck der Norm kommt es wesentlich darauf an, dass das Schadenereignis in einem nahen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang des Kraftfahrzeuges steht. Bei Kraftfahrzeugen mit Arbeitsfunktion ist es erforderlich, dass ein Zusammenhang mit der Bestimmung des Fahrzeuges als Verkehrs- und Transportmittel besteht.

Das ist vorliegend bei einem Traktor mit angehängtem Heuwender, der auf einer Wiese Gras bearbeitet, nicht der Fall. Der Schaden ist nicht bei dem Einsatz des Fahrzeuges als Verkehrs- oder Transportmittel entstanden. Deshalb war das Fahrzeug im Sinne des § 7 StVG nicht im Betrieb.

Herr Müller hat keinen Anspruch aus der Gefährdungshaftung.

(12 Punkte)

2. Für den Anspruch aus der Verschuldenshaftung, § 823 I BGB, müsste Herr Müller Herrn Bauer nachweisen, dass dieser den Metallzinken am Tag zuvor verloren hat und dies auch bemerkte. Nach dem bekannten Sachverhalt kann er das nicht. Eine generelle Verpflichtung des Herrn Bauer, die Weide auf Gegenstände zu untersuchen, die den Häcksler beschädigen könnten, besteht nicht.

Herr Bauer haftet daher auch aus der Verschuldenshaftung nicht.

(9 Punkte)

Hinweis für den Korrektor: nach Bundesgerichtshof vom 24. März 2015 – VI ZR 265/14

Eine Angabe von Paragraphen ist nicht erforderlich.

Aufgabe 3

Sie sind Vertriebsbereichsleiter der PROXIMUS Rechtsschutzversicherung AG.

Ihr Kunde Bauer hat Ihnen mitgeteilt, dass er in einem Rechtsfall schnelle Hilfe von seinem Rechtsschutzversicherer erwartet.

Sie versuchen deshalb, Ihren Vorstand davon zu überzeugen, ein sogenanntes Anwaltstelefon, eine Online-Schadenmeldemöglichkeit und eine Schadenmelde-Telefon-Hotline einzuführen, um zukünftig solchen Kundenwünschen entgegenzukommen.

- | | |
|--|-------------|
| a) Erläutern Sie, was im Allgemeinen unter dem Begriff Anwaltstelefon zu verstehen ist. | (6 Punkte) |
| b) Stellen Sie dem Vorstand fünf Gründe dafür dar, dass die Einführung der drei genannten Einrichtungen auch Vorteile für die Versicherungsgesellschaft hat. | (15 Punkte) |
| c) Beschreiben Sie, in welchem Umfang der Rechtsschutzversicherer durch eigene Mitarbeiter Rechtsberatungen durchführen kann und wo die Grenze dieser Serviceleistung ist. | (5 Punkte) |

Lösungshinweise Aufgabe 3

(26 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 2]

- | | |
|--|-------------|
| a) Mit dem „Anwaltstelefon“ wird den Versicherungsnehmern zu eigenen Rechtsfragen fachkundige Hilfe unabhängiger Rechtsanwälte geboten.

Die Beratung ist meist kostenlos. Es entstehen lediglich die Telefonkosten. | (6 Punkte) |
| b) Z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Frühzeitige anwaltliche Beratung vermeidet Rechtsnachteile, die Kunden etwa durch Fristversäumung erleiden würden. ■ Die Vermittlung von fachlich qualifizierten Rechtsanwälten erhöht die Chance, Rechtstreite zu gewinnen. ■ Die Vermittlung eigener Vertragsanwälte erleichtert die Abrechnungsmodalitäten (feste Gebührenvereinbarungen anstatt Streit um angemessene Gebührenhöhe). ■ Die Kundenbindung wird erhöht, weil der Kunde in einer Notsituation nicht allein gelassen wird. ■ Ein aktives Case-Management kann Schadenabwicklungskosten senken. ■ Die Kundenbindung wird erhöht, weil der Kunde sofort eine juristische Ersteinschätzung erhält. ■ Ein frühzeitiger telefonischer Kontakt zum Versicherungsnehmer schafft die Möglichkeit, diesen auf das Mediationsverfahren hinzuweisen und ihm ggf. einen Mediator zu benennen. ■ Vermeidung von unnötigen Rechtsstreitigkeiten | (15 Punkte) |
| c) Dem Rechtsschutzversicherer ist die Prüfung der Erfolgsaussichten in den vertraglich geregelten Fällen gestattet, siehe 3.4.1.1 ARB 2012 – hierüber darf er dann auch den Versicherungsnehmer informieren. Das Rechtsdienstleistungsgesetz gestattet einem Versicherungsunternehmen darüber hinaus keine Rechtsberatungen. | (5 Punkte) |

Ende der situationsgebundenen Aufgaben 1 bis 3